



Geschäftsbedingungen / AGB der Firma Fahrtec Systeme GmbH

Gültig ab 19.08.2016
Stand: 19.06.2018
Bestehend aus § 1-17

Preisbindung und Gültigkeit §1a: An die in unserem vorstehenden Angebot aufgeführte Preisgestaltung halten wir uns 12 Wochen nach Angebotsabgabe gebunden. Das Angebot bezieht sich nur auf dem im Angebotskopf aufgeführten Interessenten/Kunden. Das Angebot verliert seine Gültigkeit, wenn es an Dritte ohne unserer schriftlichen Zustimmung weitergereicht wird. Preisveränderungen die vom unserem Grundangebotsendwert abweichen sind bei Weitergabe an Dritte schriftlich mit der Firma Fahrtec Systeme GmbH abzustimmen und durch die Fahrtec Systeme GmbH schriftlich freizugeben.

Warenpreise §1b: Der Angebotspreis von Handelsware versteht sich ab Lager, exklusive Fracht- und Verpackungskosten. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Lieferung durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, und Wasserschäden sonstige versicherbare Risiken versichert.

Provisionen §1c: Verkaufsprovisionen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Firma Fahrtec Systeme GmbH fällig und sind in Höhe (prozentualer Anteil) schriftlich festzuhalten bevor sich ein Geschäft anbahnt.

Auftragsannahme §1d: Der Vertrag kommt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden zustande.

Kundeneigene Einkaufs- und Lieferbedingungen §1e: Hat der Auftraggeber eigene Einkaufs- / Lieferbedingungen die das Unternehmen Fahrtec Systeme GmbH zu berücksichtigen hat, dann sind diese Einkaufs- und Lieferbedingungen vor unserer Angebotserstellung zu übersenden bzw. zugänglich zu machen. Die Anerkennung dieser Einkaufs- und Lieferbedingungen wird schriftlich im Angebot vermerkt. Sofern nicht anders vereinbart gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Fahrtec Systeme GmbH.

Lieferzeit §2a: Im Angebot angegebene Lieferfristen mit dem Vermerk (ca.), dienen der groben Orientierung. Lieferfristen werden nach Baubesprechung und nach Eingang des Basisfahrzeuges bzw. der durch den AG beizustellenden Ausstattungstechnik und eventueller Ausnahmegenehmigungen im Werk Fahrtec Systeme GmbH Neubrandenburg und nach erfolgter Klärung des technischen Leistungsumfangs mit dem AG oder gemäß gesonderter schriftlicher Vereinbarung schriftlich mitgeteilt/bestätigt. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass sämtliche vom Käufer beizubringenden Genehmigungen, Unterlagen, Zahlungen oder ggf. Sicherheiten termingemäß beim Verkäufer eingegangen sind.



Lieferzeit §2b: Ersatzteile und reine Handelsprodukte nach Eingang Ihrer bindenden Bestellung nach Liefervorgabe des Original-Herstellers oder gemäß vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

Lieferfristen §2c: Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen, auch wenn Sie bei Lieferanten des Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - hat der Lieferant auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferanten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand, zur Endabnahme bereitsteht, das Werk des Verkäufers verlassen hat, oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt worden ist.

Lieferverzug §2d: Wir haften bei Lieferverzug in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen § 281 BGB.

Gewährleistung §3a: Koffersysteme/Aus- und Umbauleistung:

Für unseren Liefer- und Leistungsumfang gelten die gesetzlich festgelegten Gewährleistungen und Gewährleistungszeiträume. Bei einem Mangel sind der Firma Fahrtec Systeme ein Nachbesserungsrecht einzuräumen. In Absprache mit der Firma Fahrtec Systeme kann zur Nachbesserung auch eine Fremdfirma beauftragt werden. Dieses wird schriftlich durch die Firma Fahrtec Systeme erteilt.

Verkauf von Trägerfahrgestellen:

Trägerfahrgestelle: Die Fahrtec Systeme GmbH erwirbt im Auftrag des Kunden Trägerfahrgestelle beim jeweiligen gewünschten Fahrzeughersteller. Die Ausstattung sowie technische Spezifikation wird durch den Kunden bestimmt. Für Mängel, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung durch den Kunden entstehen, wie z.B. durch ungeeignete Verwendung, Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanweisung, durch fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, durch fehlerhafte Instandsetzung, durch übermäßige Beanspruchung, durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Werkstoffe, übernimmt die Fahrtec Systeme GmbH keine Gewährleistung.

Für die Trägerfahrgestelle gelten die gesetzlich festgelegten Gewährleistungen und Gewährleistungszeiträume, sowie eventuelle zusätzliche Leistungen seitens des Herstellers des Trägerfahrzeuges. Für Mängel am Trägerfahrzeug haftet ausschließlich der Hersteller des Trägerfahrzeuges, insbesondere auch für die Einhaltung von zugesicherten Eigenschaften. Der Kunde verpflichtet sich, erkannte Mängel unverzüglich beim Hersteller des Trägerfahrgestells anzuzeigen.

Gewährleistung §3b: Gewechselte Koffersysteme und Reparaturen. Für durchgeführte Arbeiten, Instandsetzungsarbeiten, Materialien, Teile, Lieferungen und Leistungen gelten die gesetzlich festgelegten Gewährleistungen und Gewährleistungszeiträume. Bei einem Mangel sind der Firma Fahrtec Systeme ein Nachbesserungsrecht einzuräumen. In Absprache mit der Firma Fahrtec Systeme kann zur Nachbesserung auch eine Fremdfirma beauftragt werden. Dieses wird schriftlich durch die Firma Fahrtec Systeme erteilt.



Gefahrenübergang §4: Die Abnahme bzw. Übergabe des Auftragsgegenstandes erfolgt im Werk der Fahrtec Systeme GmbH in Neubrandenburg, soweit nichts anders vereinbart. Mit der abgeschlossenen Abnahme/Übergabe oder durch Mitteilung der Versand-/Übergabebereitschaft, spätestens jedoch mit der Versendung durch Erfüllungsgehilfen des Lieferanten oder beauftragte Dritte bzw. mit Abholung durch den Besteller oder dessen Erfüllungsgehilfen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Lieferteile auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder für den Fall, dass der Lieferant Nebenleistungen wie z.B. die Versandkosten oder die Anfuhr / Aufstellung übernommen hat Teillieferungen sind zulässig.

Lieferung §5: Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW).

Eigentumsvorbehalt §6: Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Die aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des EV sowie die Prüfung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.

Schutzrechte §7: Technische Zeichnungen die einem Angebot beigelegt sind gehören der Firma Fahrtec Systeme GmbH. Der Urnehmerschutz gemäß Schutzvermerk ISO 16016 wird in vollem Umfang beansprucht. Die Weitergabe, die Vervielfältigung sowie die Veröffentlichung sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch die Firma Fahrtec Systeme GmbH erlaubt.

Produktneuerungen §8: Änderungen, die in Verbindung mit einer Produktneuerung oder mit einer technologischen Verbesserung stehen, behalten wir uns im Interesse der permanenten Produktweiterentwicklung vor.

Trägerfahrzeug/Anlieferung §9: Anlieferung des Trägerfahrzeuges frei Haus (Neubrandenburg).

Beistellungen §10: Beistellungen sind eine Woche vor Produktionsbeginn kostenfrei anzuliefern. Elektrotechnische Geräte bitten wir vorher auf Funktion und - e1 - Kennzeichnung zu prüfen.

Angebotspositionen §11: Das schriftliche Angebot enthält alle Verkaufspositionen mit klaren Preisangaben. Ausrüstungen, die in den Übersichtszeichnungen von Fahrzeugausbauten eingesetzt sind, sollen den Ausbau, den Beladepplan bzw. Ausbavorschlag verdeutlichen und sind daher, wenn nicht im Angebot als Angebotspunkt aufgeführt, nicht Angebotsbestandteil.

Zeichnungen §12: Übersichtszeichnungen dienen zur besseren Anschauung und Orientierung insbesondere im Bereich der Schranksysteme und von Positionierungen. Eine genaue Maßkette kann an solchen Zeichnungen nicht abgenommen werden. Fertigungszeichnungen / Baugruppenzeichnungen dienen dagegen der direkten Produktion und enthalten genaue Maße. Auf Exaktmaße, die der Kunde vorgibt, weist der Angebotstext in Verbindung mit der Übersichtszeichnung gesondert hin.

Zahlungsbedingung §13a: Es wird die zur Zeit der Rechnungslegung gültige Mehrwertsteuer berechnet.

Zahlungsbedingung §13b: Da Trägerfahrzeuge nach Werksanlieferung direkt vom Hersteller in Rechnung gestellt werden, wird nach Zusendung des Kfz Briefes an den Endabnehmer um Zahlungsausgleich innerhalb 7 Tage gebeten.

Zahlungsbedingung für innerdeutsche Geschäfte §13c: Sofern nicht anders vereinbart ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Fahrzeugbereitstellung und erfolgter Rechnungslegung zu begleichen. Generell wird kein Skonto erteilt. Die Fahrtec Systeme GmbH behält sich frei bei grundlegenden Bedingungen die Vertragsvoraussetzung sind, ein Skonto zu gewähren.

Zahlungsbedingung §13d: Skontobeträge sind nur zu ziehen wenn der Rechnungsbetrag innerhalb des Skontierungszeitraumes auf unserem Konto als Zahlungseingang verbucht werden kann. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist die Firma Fahrtec Systeme GmbH berechtigt den gezogenen Skontobetrag wieder einzuholen. Wir bitten daher um genaue Prüfung.

Zahlungsbedingung für alle Export-Geschäfte §13e:

1. 70% des Auftragwertes nach Bestellung sowie beim Auftraggeber eingegangener Auftragsbestätigung durch Überweisung
2. Restzahlung des Auftragwertes nach Fertigmeldung des Projektes durch bestätigte Bank-überweisung

Zahlungsbedingung §13f: Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Zinsen werden von dem jeweiligen Saldo zuzüglich eventueller früherer Zinsbeteiligungen berechnet. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferanten bestrittener oder nicht rechtskräftiger Gegenforderungen des Bestellers sind nicht statthaft.

Höhere Gewalt* §14

Bei Eintreffen von Ereignissen höherer Gewalt, die der Anbieterin die Leistungserbringung/ die Erfüllung einer vertraglichen Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Anbieterin nicht.

Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie zum Beispiel: Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Ausbleiben von Fachkräften, Beschlagnahme, Embargo oder



sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Anbieterin auf die Vorleistung (z.B. Subunternehmen) Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald feststeht, dass eine Beeinträchtigung durch die höhere Gewalt länger als 6 Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen

* Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

Als Höhere Gewalt gelten u.a. im weitesten Sinne auch:

- Rohstoffknappheit
- Krankheitsaufkommen die u.a. die Produktion übermäßig beeinflussen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand §15: Neubrandenburg

Form §16: Anzeigen oder Erklärungen, die seitens des Bestellers dem Lieferanten gegenüber zur Wahrung seiner Rechte aus diesem Vertrag abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Salvatorische Klausel §17: Sind oder werden Teile dieser Bedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Auf das Vertragsverhältnis zwischen Fahrtec Systeme GmbH und dem Kunden findet ergänzend ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts Anwendung.